



## Satzung

über den Bebauungsplan

### „Untere Stopferteile III „

Nach § 10 des Baugesetzbuches, § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schemmerhofen am 16.08.1999 den Bebauungsplan „Untere Stopferteile III“ in Schemmerberg als Satzung beschlossen.

#### §1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan vom 14.06.1999 maßgebend.

#### §2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus dem Lageplan vom 14.06.1999 und den textlichen Festsetzungen vom 14.06.1999.

#### §3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

#### § 4 Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Schemmerhofen, den 18.08.1999

  
Eugen Engler  
Bürgermeister